

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
17.11.2022	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion

Prüfpfadbogen
ESF+

Aktion	21.13.0.	Maßnahmen der Reintegration von Strafgefangenen
Inkraftsetzung	Gültig ab: 17.11.2022	

Teil A – Angaben zur Aktion

Kommentiert [WJ1]: Die in diesem Teil enthaltenen Angaben werden größtenteils voraussichtlich nicht mehr Bestandteil des neuen Musterprüfpfadbogens sein. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Das jeweils geltende Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241) zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018 S. 211).

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MJ	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	305	Sozialer Dienst der Justiz

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle:	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Nebenstelle Dessau, Referat ESF-Förderung (nachfolgend LVvA LSA, Ref. ESF-Förderung)
Anschrift:	Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfenummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): _____,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____
- AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
 Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die Gruppe der von Straffälligkeit betroffenen oder bedrohten Menschen ist ebenfalls häufig von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung betroffen. Fehlende schulische und / oder berufliche Qualifizierung sowie mangelnde Berufserfahrung und auch Stigmatisierung erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Hindernisse und Schwierigkeiten beim Zugang zu Beschäftigung gehen auch mit einer erhöhten Gefahr der sozialen Ausgrenzung einher. Somit verfolgt Sachsen-Anhalt das Ziel, von Straffälligkeit betroffenen oder bedrohten Menschen u.a. bei dem Erwerb sozialer Kompetenzen und dem Abbau von Qualifikationsdefiziten zu unterstützen und damit und darüber hinaus auch ihre Reintegration in die Gesellschaft zu fördern.

5.2 Spezifische Förderziele

Mit den Maßnahmen wird die Re-(Integration) von Strafgefangenen oder von Straffälligkeit bedrohten Menschen in den Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Leben angestrebt. Von zentraler Relevanz dafür sind der Erwerb sozialer Kompetenzen und die Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags.

Dies umfasst folgende Fördergegenstände:

1. Täter-Opfer-Ausgleich,
2. Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und
3. Sonstige Beihilfen und Unterstützungen (Präventionsprojekte).

Die Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener bzw. die Verhinderung einer (erneuten) Inhaftierung stellen sowohl sozialpolitisch als auch wirtschaftlich eine Notwendigkeit dar. Ihre (Re-) Integration in das „normale“ Leben und auch das Erwerbsleben ist deutlich erschwert. Die Zielgruppe braucht, um nicht wieder straffällig zu werden, (mit oder ohne Haft) deutliche Unterstützung zur Bewältigung des Alltags außerhalb der Haft. Dies beginnt beim Aufbau von Qualifikationen, beim Erlernen von Strukturen und Abläufen, über den Erwerb sozialer Kompetenzen, Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und auch der Vermittlung in Ausbildung/ Arbeit/ Beschäftigung.

In vielen Fällen verhindern fehlende soziale Einbindungen, Qualifikationsdefizite (einschließlich grundlegender Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten) und ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, dass Strafgefangene in den Arbeitsmarkt integriert werden oder in ihm verbleiben. Daneben bestehen bei straffällig gewordenen oder von Straffälligkeit bedrohten Mitmenschen oftmals Defizite im Bereich der sozialen Kompetenz, die bis in den familiären und sozialen Nahraum nachhaltig negativ hineinwirken und sowohl den Betroffenen als auch seine Angehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Diese Defizite bedürfen einer Aufarbeitung. Hierzu zählt die Befassung mit den Ursachen und Wirkungen von Straftaten ebenso wie praktische

Lebenshilfen mit dem Ziel die Betroffenen nachhaltig zu stabilisieren und sie zu unterstützen persönliche und wirtschaftliche Probleme selbst zu lösen (Hilfe zu Selbsthilfe) um ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Rückfallrisiken zu verringern.

Zur Verbesserung der nachhaltigen Integration von Strafgefangenen in Arbeitsmarkt und Gesellschaft wird ein breites Spektrum von Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen, dass sich bereits in den ESF-Förderperioden 2007-2013 und 2014 bis 2020 bewährt haben.

5.3 Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Das in den Projekten eingesetzte Personal achtet die Rechte, Herkunft, Werte und Würde eines jeden Menschen einschließlich der Wahrung und des Schutzes der körperlichen, psychischen und sozialen Integrität. Das Recht auf Selbstbestimmung wird geachtet. Die Stärken einer Person werden mit dem Ziel gefördert, sie zur Selbsthilfe zu befähigen.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gegenstand der Förderungen sind:

1. Täter-Opfer-Ausgleich (Fördergegenstand 1)
2. Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (Fördergegenstand 2)
3. Sonstige Beihilfen und Unterstützungen -Präventionsprojekte (Fördergegenstand 3)

Antragsteller/Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Straffälligenhilfe.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für Maßnahmen, die dazu dienen, von Straffälligkeit betroffene oder bedrohte Menschen u.a. bei dem Erwerb sozialer Kompetenzen und dem Abbau von Qualifikationsdefiziten zu unterstützen und damit und darüber hinaus auch ihre Reintegration in die Gesellschaft zu fördern. Die Ziele werden erreicht anhand eines problemorientierten, berufsbezogenen Betreuungs- und Beratungsmanagements, des Erhalts des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe, der Bereitstellung von Mediation im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie des Angebots vorbeugender und zielgruppenorientierter Maßnahmen.

Ergänzend sollen die im Rahmen des Fördergegenstands „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ geförderten Projekte Angebote beinhalten, die es beispielsweise ermöglichen:

- in der Haft begonnene Bildungsmaßnahmen fortzusetzen, um Abschlüsse zu erwerben,
- die Haftentlassene aktiv und längerfristig in dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begleiten,
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung von spezifischen Angeboten im Bereich der Aus- und Fortbildung von haftentlassenen Strafgefangenen,
- Stärkung von Vernetzung und Kooperation zwischen den Maßnahmeträgern und den Akteuren der Arbeitsvermittlung,
- für Inhaftierte, die in der Übergangsphase von Inhaftierung und Entlassung die berufliche und soziale Integration der Gefangenen zur Vermeidung von erneuter Inhaftierung und von Brüchen beim Übergang von der Haft in die Freiheit unterstützen. Rückfallvermeidung durch Bereitstellung eines qualifizierten Übergangsmanagements, welches sicherstellt, dass, neben Wohnraumvermittlung und sozialer (Nach-) Betreuung, im Strafvollzug begonnene oder abgeschlossene Ausbildungs- und Fördermaßnahmen nahtlos mit arbeitsmarkt-relevanter Zielsetzung fortgesetzt werden oder in eine konkrete Arbeitsplatzvermittlung münden und damit Brüche beim Übergang von der Haft in die Freiheit vermieden werden.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: durch den vorläufigen BA am 15.10.2021 im Umlaufverfahren)

1. Qualität der organisatorischen Rahmenbedingungen

Darstellung des qualitativen und quantitativen Personaleinsatzes, der technischen und räumlichen Ausstattung, der Qualität der Sicherstellung von gleichen Zugangs- und Teilhabechancen

2. Qualität des Umsetzungskonzeptes

Darstellung der Arten der Kontaktaufnahme, Beschreibung der konkreten Unterstützungsleistungen, und ggf. zusätzlicher Angebote.

Erhebung der Betreuungsverläufe, Folgekontakte und Folgemaßnahmen.

Erstellung des Hilfeplans, Beratungs- oder Betreuungsvereinbarung und der Sozialberichte.

3. Umfang des geplanten Qualitätsmanagements (Ergebnisqualität)

Erhebung von transparenten Verlaufsdarstellungen, Statistiken und Evaluationen.

Darstellung der Falldokumentation, Fallbesprechung und Dienstberatungen.

4. Anzahl der möglichen Teilnehmenden - gesamt

7. Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendungen setzen sich aus den tatsächlichen förderfähigen Personalausgaben (unabhängig von der tariflichen Eingruppierung) und hierauf beruhender Restkostenpauschalen (für indirekte und direkte Ausgaben) zusammen.

Förderfähige Restkosten

Zur Förderung der förderfähigen Restkosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Artikel 56 VO (EU) 2021/1060 angewandt.

Bemessung der direkten Personalkosten:

Zu Fördergegenstand 1 – Täter-Opfer-Ausgleich:

Der Umfang der förderfähigen Personalausgaben orientiert sich an den durchschnittlichen Fallzahlen. Darüber hinaus werden Bedarfsprognosen in die Prüfung miteinbezogen.

Der Umfang der Beschäftigung orientiert sich an folgenden jährlichen Fallbelastungen:

- 35 h/W. bis 40 h/W.: 100 bis 120 Fälle,
- 30 h/W. bis 35 h/W.: 80 bis 100 Fälle und
- 20 h/W. bis 30 h/W.: 30 bis 80 Fälle.

Zu Fördergegenstand 2 – Gefangenen- und Entlassenenfürsorge:

Der Umfang der Beschäftigung orientiert sich an folgenden jährlichen Fallbelastungen:

- 35 h/W. bis 40 h/W.: 80 bis 100 Fallbelastungen,
- 30 h/W. bis 35 h/W.: 50 bis 80 Fallbelastungen und
- 20 h/W. bis 30 h/W.: 20 bis 50 Fallbelastungen.

Jugendarbeit im offenen Vollzug

Der Umfang der Beschäftigung orientiert sich an jährlichen Teilnehmerzahlen. Angestrebt werden ca. 100 Teilnehmende (jährlich).

Zu Fördergegenstand3 – Sonstige Beihilfen und Unterstützungen - Präventionsprojekte:

Der Umfang der Beschäftigung orientiert sich an folgenden jährlichen Teilnehmerzahlen:

- 35 h/W. bis 40 h/W.: 250 bis 300 Teilnehmer,
- 30 h/W. bis 35 h/W.: 150 bis 250 Teilnehmer und
- 20 h/W. bis 30 h/W.: 50 bis 150 Teilnehmer.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

Kommentiert [WJ2]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wir ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Der efReporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenkonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.

Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Istwerten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie dem „Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen 2014-2020“ in der jeweils letzt gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Ist-Werte im efReporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Ist-Werte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.

Kommentiert [WJ3]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt.

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

Kommentiert [WJ4]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

11.8. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

- X Projektförderung in Form einer:
- Vollfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung

Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014. Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet. Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

Kommentiert [WJ5]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Im Übrigen gelten die Vorgaben zu den Kommunikationspflichten der Förderperiode 2021-2027.

12.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

Antragsberechtigte:	Träger der freien Straffälligenhilfe
---------------------	--------------------------------------

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	MJ, Ref. 305
Inhalt der Beratung:	Bei Bedarf wird individuelle Beratung der interessierten Bewerber oder Gruppeninformationsveranstaltungen angeboten.

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	MJ, Ref. 305
Form der Antragstellung:	Die Projektbewerbungen sind schriftlich einzureichen.

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	MJ, Ref. 305 unter Beteiligung des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.
-----------------------	---

<p>Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:</p>	<p>Die Projektauswahl findet im Rahmen eines Ideenwettbewerbs statt.</p> <p>Die eingereichten Projektbewerbungen werden zunächst durch das zuständige Referat 305 im MJ im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Kriterien (termingerechter Abgabe, formale Trägereignung und Vollständigkeit der Unterlagen) unter Verwendung eines durch den Sachbearbeiter und der Referatsleitung zu unterschreibenden Formulars geprüft. Soweit die formalen Kriterien erfüllt sind, wird die Projektbewerbung für das Projektauswahlverfahren zugelassen.</p> <p>Es folgt eine Bewertung der Projektbewerbungen durch eine Auswahljury. Diese setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt (MJ), des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. und des Sozialen Dienstes der Justiz bzw. bei Bedarf, des Justizvollzuges, zusammen. Die Auswahljury gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>Die Auswahl erfolgt nach den vom BA beschlossenen Projektauswahlkriterien</p> <p>Die ausgewählten Träger der freien Straffälligenhilfe werden zur Stellung entsprechender Zuwendungsanträge, einschließlich der im Bedarfsfall erforderlichen Stellung von Anträgen auf Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginn an die Bewilligungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Zuwendungsanträge sind zu einem durch das MJ, Ref. 305 festgelegten Termin schriftlich oder elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>Bewerber, deren Projektbewerbungen abgelehnt wurden, werden schriftlich über die Ablehnung informiert. Die Ablehnungsschreiben/-bescheide sind mit Rechtsmittelbelehrungen versehen.</p>
<p>Stellungnahme/Votum Dritter:</p>	<p>Entfällt</p>

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

<p>zuständige Stelle:</p>	<p>LVvA LSA, Ref. ESF-Förderung</p>
---------------------------	-------------------------------------

Inhalt der Beratung:	Information zum Antragsverfahren, Information zu Aspekten rund um die Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde nach Projektauswahl durch die Bewilligungsbehörde. Bei Bedarf individuelle Beratung der Begünstigten oder Durchführung von Gruppeninformationsveranstaltungen, ggf. unter Beteiligung des MJ, Ref. 305.
----------------------	---

2.2. Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Form der Antragstellung:	elektronisch und/oder schriftlich auf eigens dafür vorgesehenen Antragsformularen

2.3. Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	Prüfung, ob Projekt durch MJ, Ref. 305 gemäß Nr. 1.3, bestätigt wurde. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in dem Programm festgelegten Kriterien. Auf der Grundlage des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV zu § 44 LHO. LSA zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes erstellt. Ein Zuwendungsbescheid wird vorbereitet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Stellungnahme/Votum Dritter:	Entfällt

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Auf der Grundlage des Prüfvermerks gemäß VV zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan der Bewilligungsbehörde sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog der Bewilligungsbehörde. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechende Anlagen an den Zuwendungsempfänger elektronisch und / oder schriftlich per Post mit einfachem Brief.
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
Datenbank:	efREporter4 / HAMISSA - Direkterfassung

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf, Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung, Rückforderung gegen Begünstigten:	Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen zu den Personalausgaben in schriftlicher oder elektronischer Form. Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid)
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag mit einer Aufstellung der bisher verbrauchten Zuwendungsbeträge ein. Die bereits gezahlte Vorauszahlung wird im Zuge der Prüfung berücksichtigt. Der/Die Sachbearbeiter/-in prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Festlegungen des Zuwendungsbescheides durch den Begünstigten. Es wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	Hamissa-Auszahlungsanordnung und Erfassungsbeleg für Fördermitteldatenbank efREporter4; Echtzeitverarbeitung
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Die Auszahlung wird nach dem "Vier-Augen-Prinzip" angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übergeben.

zahlende oder annehmende Stelle:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
Zahlungsweise:	Überweisung an den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert:
Datenbank:	efREporter4 / HAMISSA- Direkterfassung

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MJ, Ref. 305 und Vorprüfung durch das LVvA LSA, Ref. ESF-Förderung
Arbeitsweise:	<p>Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.</p> <p>Das MJ, Ref. 305 leitet die Unterlagen an die Bewilligungsbehörde weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die Bewilligungsbehörde die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MJ, Ref. 305 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p>

Kommentiert [WJ6]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	LVvA LSA, Ref. ESF-Förderung und MJ, Ref. 305
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Erlasse des Ministeriums der Finanzen (EU Verwaltungsbehörde</p> <p>EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:</p>

Kommentiert [WJ7]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Einen Erlass für die neue Förderperiode gibt es zu dieser Thematik noch nicht. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Zunächst sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ im Laufe des Bewilligungszeitraumes durchgeführt.</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch Name der zuständigen Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht dem o. g. Erlass der EU-VB EFRE/ESF.</p> <p>Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen in den o. g. Erlassen, wenn Gründe hierfür vorliegen.</p> <p>Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert.</p>
--	---

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung und MJ, Ref. 305, Sozialer Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (SozD)
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die fortlaufende Prüfung der inhaltlichen/konzeptionellen Vorhabenumsetzung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Sachberichte mit Auslastungszahlen. Der durch den Begünstigten vorzulegende jährliche Sachbericht mit Auslastungszahlen, wird dem MJ, Ref. 305, zur Prüfung und nachrichtlich der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung teilt das MJ, Ref. 305, der Bewilligungsbehörde schriftlich mit. Das Ergebnis der Prüfung mit ggf. weiteren Maßnahmen zur Rückforderung wird durch die zuständige Sachbearbeitung im MJ, Referat 305 unterschrieben und durch die Referatsleitung gegengezeichnet.</p> <p>Das MJ, Ref. 305, ist berechtigt, die Leitung der sich in regionaler Nähe befindlichen jeweiligen Dienststelle des SozD mit der Durchführung der jährlichen Sachberichtsprüfung zu beauftragen.</p> <p>Die beauftragte Dienststellenleitung des SozD ist berechtigt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Dienststelle mit der Sachberichtsprüfung zu betrauen. Interessenskonflikte (z. B. wenn der Beauftragte selbst Mitglied im Vorstand des Begünstigten ist) sind dem MJ, Referat 305, unverzüglich mitzuteilen. Das MJ, Referat 305 prüft in diesen Fällen die Sachberichte selbst oder beauftragte eine andere Dienststellenleitung mit der Durchführung der Sachberichtsprüfung.</p>

	<p>Die beauftragte Dienststellenleitung ist berechtigt Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen.</p> <p>Die mit der Sachberichtsprüfung beauftragte Dienststellenleitung des SozD unterrichtet das MJ, Referat 305 schriftlich über das Ergebnis der Prüfung; ggf. schlägt sie im Fall fachlicher Beanstandungen Abhilfemaßnahmen vor. Der Prüfbericht ist durch die Dienststellenleitung zu unterschreiben.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p> <p>Kompetenzregelung gemäß Geschäftsverteilung sowie des Zeichnungsvorbehaltskatalogs MJ, Ref. 305 und SozD.</p>
--	--

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung / MJ, Ref. 305
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen: Ggf. Erlass eines Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides und Rückforderungsbescheides. Auswertung der Prüffeststellungen und Stellungnahme an die prüfende Stelle.</p> <p>Der jeweilige Bescheid wird dem Begünstigten schriftlich per Post bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p> <p>Unregelmäßigkeiten:</p>

Kommentiert [WJ8]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

	<p>Entsprechend des „Leitfadens des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ werden auftretende Unregelmäßigkeiten erfasst, in der Förderakte dokumentiert und den festgelegten Stellen gemeldet.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p> <p>Kompetenzregelung gemäß Geschäftsverteilung sowie des Zeichnungsvorbehaltskatalogs der Bewilligungsbehörde / MJ, Ref. 305.</p> <p>Das MJ, Ref. 305 behält sich vor, stichprobenweise Qualitätskontrollen bei der Bewilligungsbehörde durchzuführen.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
Datenbank:	efREporter4 /HAMISSA

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	LVwA LSA, Ref. ESF-Förderung
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	Akten zur Projektauswahl verbleiben beim MJ, Akten zum Verwaltungsvorgang verbleiben beim LVwA , Projektakten verbleiben bei dem Begünstigten (Projekträger)